



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 29.10.2021

16. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

vom 29.10.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a und 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG), § 25 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung, der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.**

II. Erweiterung der Testpflicht (3G-Regelung)

Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses **in geschlossenen Räumen** Voraussetzung:

- a) zur Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen i.S.d. § 42 ThürOBG einschließlich Ausstellungen, Messen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- und Konzertaufführungen, Diskoveranstaltungen und Tanzlustbarkeiten
- b) zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen und privaten Feierlichkeiten
 - sofern hierfür Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungsstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden
 - in sonstigen geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 20 teilnehmenden Personen

Dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

- c) zur Inanspruchnahme von Gaststätten

Hiervon ausgenommen sind:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke
- nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist
- vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb
- Nebenbetriebe an Autobahnen sowie Autohöfe

- d) für den Zugang zu Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Sport, d.h. Schwimmbäder, Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote

Dies gilt nicht für:

- den Sport- und Schwimmunterricht der Schulen sowie
- den organisierten Sportbetrieb

Hier gelten die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30. September 2021.

- e) zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken

Hierbei ist ein Nachweis bei Anreise und zwei Mal pro Woche, jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden, während des Aufenthalts zu erbringen.

Der für die Bereiche von Ziffer II. Buchstabe a) bis e) geforderte Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt,
- durch alternative Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt,
- durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
- durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

III. Ausnahmen der Testpflicht

Von der Verpflichtung nach Ziffer II. Buchstabe a) bis e) ausgenommen sind:

1. Geimpfte und genesene Personen

- geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Der Impfnachweis entsprechend § 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.
- genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Der Nachweis einer Genesung gemäß § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-MaßnVO ist zu führen.

2. Kinder und Jugendliche

- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder
- Schülerinnen und Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen

IV. Nachweis

Der Veranstalter, Inhaber oder Betreiber hat den gültigen Nachweis über die Testergebnisse nach Ziffer II. bzw. über den Impf- oder Genesenenstatus nach Ziffer III. bei

einer erweiterten Testpflicht aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welcher der Nachweis ausgestellt ist, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität nicht überein, ist der Zutritt zu verweigern. Die Testpflicht gilt sowohl für Besucher, Beschäftigte, Sportler und sonstige Personen, die in den Einrichtungs-/Veranstaltungsablauf involviert sind.

V. Einschränkung nichtöffentlicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Alle nichtöffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 Personen sind untersagt.

VI. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske

Jede Person hat in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine qualifizierte Gesichtsmaske bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Soweit in der ThürSARS-CoV-2IfS-MaßnVO die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend vorgeschrieben ist, gilt für eine Befreiung von der Pflicht zur Verwendung anstelle von § 6 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2IfS-MaßnVO folgendes:

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter und nachvollziehbarer Weise glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung hat in den Fällen der Ziffer VI. Nr. 2 bei gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original (Attest) zu erfolgen.

Das Attest muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten und ein entsprechender Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) zum Abgleich der Übereinstimmung ist mitzuführen.

VII. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.11.2021 und ist bis zum Ablauf des 24.11.2021 wirksam.

Die Allgemeinverfügung wird in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 29.10.2021

i. V. Reum
Greiser
Landrätin



